

Wahl- und Versammlungsordnung

(gemäß Satzung des TTC Carat Berlin e.V., § 8, Abs. 9)

Stand: 26. Mai 2019

I. Wahlen

§ 1 Wahlausschuß

Wahlen leitet der Wahlausschuß. Er besteht aus dem Wahlvorsitzenden und 2 Beisitzern.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (MGV) am Sitzungstage aus ihrer Mitte gewählt.

§ 2 Kandidatenaufstellung

Vor der Wahl wird während der Versammlung, in der gewählt werden soll, eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Die Bereitschaft zur Kandidatur muß der MGV vor der Wahl mündlich oder schriftlich erklärt werden.

Die Annahme einer Wahl ist nur durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der MGV gültig.

Auf Antrag findet vor der Wahl eine Aussprache über die Kandidaten statt.

§ 3 Wahlverfahren

Die Wahlen sind offen. Auf Antrag kann die MGV geheime Wahl beschließen.

Beisitzer (TTC-Satzung, § 8, Abs. 1) können auf Antrag gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Das gilt auch für die Wahl der Ausschüsse oder Fachbeiräte (TTC-Satzung, § 8, Abs. 8).

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (TTC-Satzung, § 8, Abs. 7)

II. Versammlungsordnung (TTC-Satzung, § 9, Abs. 5)

§ 1 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung (MGV) wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 2 Versammlungsablauf

Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge erledigt, in der sie in der Einladung aufgeführt ist. Die MGV kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Sie kann auch während der Sitzung die Tagesordnung erweitern.

Während der Sitzung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Erweiterungen und Dringlichkeitsanträge sind für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung nicht zugelassen.

§ 3 Wortmeldungen

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die MGV kann eine andere Reihenfolge beschließen.

Der Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen, ebenso die übrigen Vorstandsmitglieder, die für ihr Aufgabengebiet zu einer zur Beratung stehenden Sache eine Erklärung abgeben wollen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten zur Begründung als Erste und Letzte das Wort.

Wortmeldungen zu dieser Ordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

§ 4 Redezeit

Die Redezeit ist nicht beschränkt. Die MGV kann sie jedoch begrenzen.

§ 5 Ende oder Abbruch der Debatte

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Schluss oder Abbruch der Debatte beantragen, sobald ein Redner geendet hat. Über einen solchen Antrag wird sofort abgestimmt. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

Nach Annahme des Antrags auf Schluß der Debatte beträgt die Redezeit für das Schlusswort des Antragstellers 5 Minuten.

§ 6 Besondere Rechte des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter darf Redner, die nicht zur Sache sprechen, ermahnen. Bleibt dies unbeachtet, kann er dem Redner das Wort entziehen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet die MGV, ob die Wortentziehung berechtigt ist.
Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahl- und Versammlungsordnung tritt am Tage der Annahme durch die MGV in Kraft.

Dokumentenhistorie:

Version	Datum	Bearbeiter	eingebraachte Änderungen
1.0	27.06.1987	Klaus Pfitzner	Erstfassung
1.0	12.03.1997	Christian Mangelndorf	Beraten und bestätigt vom TTC Carat Vorstand
1.0	26.05.2019	Patricia Stahnke	Prüfung durch den TTC Carat Vorstand → kein Änderungsbedarf